

## Verfahrensablauf

- 1 Das Regionalforstamt stellt dem anzeigenden Träger der Wegebaumaßnahme das Formblatt 1 sowie eine Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte) mind. 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn zur Verfügung, aus der Wasserläufe, vorhandene Wege, etwaige Schutzgebiete, z.B. wasser- oder naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sowie landschaftliche Besonderheiten (z. B. Bodendenkmäler) ersichtlich sind.
- 2 Vom Träger der Wegebaumaßnahme ist in die Karte einzutragen:
  - bei Wegeneubau und Ausbau  
das Erschließungsgebiet mit Linienverlauf der geplanten Wegetrasse
  - bei Instandsetzungen  
die Darstellung der Instandsetzungsbereiche, soweit das Regionalforstamt dies für notwendig hält. Das Regionalforstamt kann die entsprechende kartenmäßige Darstellung verlangen.
- 3 Mit dem Formblatt 1 sind vom Träger der Maßnahme folgende Angaben zu machen:

Sollen Fördermittel für die geplante Wegebaumaßnahme beantragt werden, kann Anstelle des Formblattes 1 auch ein prüffähiger Antrag auf Zuwendungen zur Durchführung von Wegebaumaßnahmen vorgelegt werden (s. LINK XY). Dieser muss ebenfalls die folgenden Angaben enthalten:

  - 3.1 Für den Neubau und Ausbau von Forstwirtschaftswegen:
    - Name und Anschrift des Trägers der Wegebaumaßnahme, sowie wichtige Wegeparameter, z. B. Trassenaufhiebsbreite, Fahrbahnbreite. Die Ausführung der Deckschicht einschließlich Materialwahl sowie ggf. Kunstbauten (Brücken, Furten, Durchlässe, Stützmauern) sind stichwortartig darzulegen.
    - Voraussichtlicher Beginn, Dauer und Beendigung der Maßnahme.
    - Eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Materials, insbesondere seiner Herkunft und Beschaffenheit; ggf. ist der Gütenachweis eines anerkannten Recyclingbetriebes vorzulegen.
  - 3.2 Bei Instandsetzungen ist zu erläutern:
    - Eine kurze Beschreibung des vorgesehenen Materials, insbesondere seiner Herkunft; ggf. ist der Gütenachweis eines anerkannten Recyclingbetriebes vorzulegen, ergänzt um
    - eine kartenmäßige Darstellung der Maßnahme in der zur Verfügung gestellten Karte, soweit das Regionalforstamt diese für erforderlich hält.
- 4 Nach Eingang der Unterlagen (Formblatt und Karte) prüft das Regionalforstamt unverzüglich vor Ort die Angaben nach Formblatt 2 sowohl fachlich als auch rechtlich.

Hat das Regionalforstamt Zweifel oder Gewissheit, dass es sich bei den geplanten Wegebaumaßnahmen um einen Eingriff in Natur und Landschaft oder um Maßnahmen in Schutzgebieten (u.a. NSG, FFH-Gebiete) oder gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteilen oder Biotopen handelt, so ist die zuständige untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Die Entscheidung über die

Genehmigung/Versagung des Eingriffs wird nach Herstellung des Benehmens mit der unteren Naturschutzbehörde vom Regionalforstamt als zuständige Forstbehörde getroffen und dem Träger der Wegebaumaßnahme mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

Ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und am Gewässer (Brücken, Durchlässe, Furten o. ä.) gemäß § 36 WHG i.V.m. §22 LWG erforderlich, so sind die hierfür erstellten Unterlagen an die untere Wasserbehörde abzugeben. Sofern das Regionalforstamt feststellt, dass sonstige wasser- und abfallrechtliche Belange berührt sind – insbesondere bei geplanter Verwendung von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten (siehe Erlass Punkt 5.3, Tabelle 1) –, sind die entsprechenden Unterlagen und Erkenntnisse an die untere Wasserbehörde weiterzuleiten. Diese entscheidet, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, erteilt oder versagt diese entsprechend der jeweiligen Sachlage und teilt die Entscheidung dem Träger der Wegebaumaßnahme und dem Regionalforstamt mit.

Absender  
Name und Anschrift / Forstbetrieb

Ort/Datum

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. den .....

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

An das  
Regionalforstamt

Wählen Sie ein Element aus.

Betreff:  
Forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme(n)  
hier: Anzeige nach § 6 b LFOG NRW  
Bezug

1. Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFOG) vom 24. 4. 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022
2. Erlass für den forstlichen Wegebau in Nordrhein-Westfalen vom 23.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit zeige ich folgende forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme(n) an:

1. Träger der Wegebaumaßnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
(falls nicht mit Absender identisch)
  
2. Beginn der Arbeiten: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
(Datum, voraussichtlicher Beginn)  
  
Ende der Arbeiten: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
(Datum, voraussichtliches Ende)
  
3. Lage des Weges, Erschließungsgebiet (bitte bei Neu-<sup>1</sup> und Ausbau<sup>1</sup>) angeben  
– Abteilung(en)/Unterabteilung(en) oder Gemarkung, Flur, Flurstück(e)  
– Karte (M 1:5 000) mit farblich gekennzeichnete Wegestrecke und ggf. erforderlicher Anlagen  
in und an Gewässer ist beigefügt  
 ja  
 nein

(bitte bei Neu- und Ausbau beifügen; sonst nur, wenn das Regionalforstamt die Karte für erforderlich hält)

4. Art der Maßnahmen

- Neubau
- Ausbau eines vorhandenen Weges
- Grundinstandsetzung
- Neu- oder Ausbau von Brücken, Durchlässen, Furten, Stützmauern

5. Umfang der Maßnahmen:

(bitte bei Neu- und Ausbau angeben)

- Länge (ca.): .....Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (lfd. m)
- Trassenaufhiebsbreite: .....Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (m)
- Kronenbreite: .....Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (m)
- Fahrbahnbreite: .....Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (m)
- Materialhöhe/Schütthöhe/Einbaustärke\*):..Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (cm)
- Materialaufbringung (insgesamt ca.): Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (m)

Falls die Erstellung von Anlagen in und an Gewässer vorgesehen ist, sind auch noch folgende Angaben notwendig:

- Art der Anlage (Brücke, Durchlass, Furt usw.)
- Abmessungen der Anlage  
(Durchmesser, lichte Höhe, lichte Weite usw.) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
- Überdeckungshöhe des Kreuzungsbauwerks Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

6. Angaben zum vorgesehenen Material, insbesondere Herkunft und Beschaffenheit (bitte bei Neubau, Ausbau und Instandsetzung angeben)

Hinweis:

Bei Bodenaushub sind zu ggf. enthaltenen Verunreinigungen Art und Anteile (%) anzugeben.

Bei Verwendung von zulässigen Recyclingmaterialien (Punkt 6.3 der Wegebaurichtlinie) sind folgende Angaben erforderlich:

- Art des Materials
- Herkunftsnachweis
- Nachweis der Güteüberwachung bei güteüberwachten Materialien

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

#### 7. Forstlicher Förderungsantrag

- folgt
- liegt bei
- ist am  Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. gestellt worden
- wird nicht gestellt

8. Sollte für die vorstehend angezeigte Wegebaumaßnahme eine Ausnahme oder Befreiung von naturschutzrechtlichen Verboten erforderlich sein, stelle ich gleichzeitig den Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

---

<sup>1)</sup> Definition gemäß Punkt 2.2.1 der Wegebaurichtlinie

<sup>\*</sup>) Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht Zutreffendes streichen

## Forstbehördliche Stellungnahme zur Wegebauanzeige

(Formblatt 2)

Datum der Anzeige:           Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.  
Angezeigt durch:            Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
Name / Forstbetrieb:        Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Die angezeigte Wegebaumaßnahme erfolgt in einem / einer

- Landschaftsschutzgebiet (LSG)
- Naturschutzgebiet (NSG)
- gesetzlich geschütztem Landschaftsbestandteil § 29 BNatSchG i.V.m § 39 LNatSchG
- gesetzlich geschützten Biotop § 30 BNatSchG i.V.m § 42 LNatSchG
- Wasserschutzgebiet
- sonstigen hydrologisch sensiblen Gebiet (ggf. bitte erläutern)  
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

- sonstigen schutzwürdigen Waldfläche (ggf. bitte erläutern)  
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Die angezeigte forstliche Wegebaumaßnahme stellt einen Eingriff  
in Natur und Landschaft dar

- Nein
- Ja, es handelt sich um:
  - Gem. § 30 (1) 2. LNatSchG um Aufschüttungen und Abgrabungen ab 2m Höhe oder Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup>
  - Gem. § 30 (1) 4. LNatSchG um die Errichtung oder wesentliche Änderung (...) von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen (...)
  - Gem. § 30 (1) LNatSchG weitere Gründe, wie  
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.1 Für die angezeigte Wegebaumaßnahme ist eine Ausnahme bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich

Mit der vorliegenden Anzeige (Formblatt 1) an die Untere Forstbehörde wird gleichzeitig der Antrag auf eine von der Unteren Naturschutzbehörde zu erteilende Ausnahme oder Befreiung gestellt.

Ja

Nein

2.2 Der Eingriff ist ausgleichbar

Ja

Nein

Falls Ja: Kurze Beschreibung des Ausgleichs und Darstellung, der mit dem Träger der Wegebaumaßnahme abgestimmten Maßnahmen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2.3 Für den Eingriff erfolgt eine Ersatzmaßnahme

Kurze Beschreibung der Ersatzmaßnahme und Darstellung, der mit dem Träger der Wegebaumaßnahme abgestimmten Maßnahmen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Forstfachliche Beurteilung \*

Die geplante Maßnahme ist forstfachlich sinnvoll und notwendig, weil

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

*(\*Wenn im Formblatt 1 nicht umfassend möglich, kann hier die Beschreibung des Eingriffs ergänzt werden.)*

4. Abstimmung und Herstellung des Benehmens

4.1 Die Herstellung des Benehmens mit der Unteren Naturschutzbehörde gem. Verfahren § 17 (1) BNatSchG i.V.m. § 33 (1) Satz 1 LNatSchG ist

notwendig – siehe Stellungnahme der UNB vom  Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

nicht erforderlich.

4.2 Die Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde gem. § 33 (1) Satz 2 LNatSchG i.V.m. § 30(2) Nr. 2 LNatSchG ist

notwendig – siehe Stellungnahme der Gemeinde vom  Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.  .

nicht erforderlich.

4.3 Abgabe an die Untere Wasserbehörde sowie die Abstimmung ist gem. Anlage 1 Nr.4 (2) und Ziffer 2.1.3 der Wegebaurichtlinie ist erfolgt. § 30(2) Nr. 2 LNatSchG ist

notwendig – siehe Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom  Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

nicht erforderlich.

4.4 Die Inkenntnissetzung des Trägers der Wegebaumaßnahmen über die Beteiligung der vorhergenannten Behörden mit Abgabennachricht ist

erfolgt.

nicht erforderlich.

5. Der Träger der Wegebaumaßnahme hat mit Datum vom  Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. einen Auflagenbescheid der Unteren Forstbehörde für die Zulassung des mit der Wegebau-maßnahme verbundenen Eingriffs (einschließlich Nebenbestimmungen gemäß § 15 BNatSchG) erhalten.

Siehe Az.:  Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

-----  
(Unterschrift)